

Der Oberbürgermeister

Gesundheitsamt

Herr Dr. Pisani/ Tel. 5322 / Fax 585322

Umweltmedizinische Beratung

53-20-30.20.16

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2018

DS 215/18

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und

Stadtentwicklung

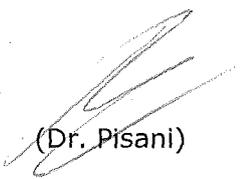
Im Hause

Aufstellung des Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Str. / Eschenbruch – I - 17a (v)“ Az.: 61.13-93.24-I 17a (v)

Sehr geehrte Frau Schulte Tockhaus,

auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird nicht von einer Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgegangen. Die Abteilung 53-2 äußert daher keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Pisani)

Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Az.: 70.2

EINGEGANGEN

14. Juni 2018

AMT 61

DS 15/6/17

Frau Döhring / Tel. 7022
Mülheim, den 11.06.2018

An
Amt 61
Frau Schulte-Tockhaus
Im Hause

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/Eschenbruch - I 17a (v)“
Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde**

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/Eschenbruch - I 17a (v)“ wird wie folgt Stellung genommen:

Natur und Landschaft/Untere Landschaftsbehörde

Gegen das dargelegte Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Wie im Darlegungstext benannt ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die vorhandenen Strukturen auch unter Berücksichtigung der städtischen Baumschutzsatzung zu erfassen, zu bewerten und zu bilanzieren sowie die Betroffenheit seltener („nicht planungsrelevanter“) Tier- und Pflanzenarten darzustellen. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind darzustellen und in das weitere Verfahren einzubringen. Hier wird insbesondere auf die östlich und nördlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund sowie für das Landschaftsbild hingewiesen. Maßnahmen zum Ausgleich der im Vorhabengebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind so vorzusehen, dass die baulichen Nutzungen zur freien Landschaft abgegrenzt und der Biotopkorridor unterstützt werden. Des Weiteren ist zu prüfen, wie die 2010 geplante Baumreihe nördlich entlang der Straße Eschenbruch in aufgelockerter Form in den Zufahrtsbereich zur Oldtimerhalle integriert werden kann.

Umfang und Methode des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind im Vorfeld mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.

Darüber hinaus ist ein Artenschutzbeitrag (ASP) erforderlich, der den Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (MUNLV 15.09.2010) und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 entspricht. Hinweise zu recherchierbaren Daten gibt im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde.

Die Ergebnisse der ASP und des LBP sowie in den Gutachten benannte Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen und umzusetzen.

Klima

Dem Plangebiet wird die aktuelle Stadtklimaanalyse 2018 zu Grunde gelegt. Die gesamte Vorhabenfläche wird - anders als in der Stadtklimaanalyse 2003 - dem Freilandklima zugeordnet. Charakteristisch sind ein ungestörter Temperatur-/ Feuchteverlauf, normale Strahlung, Windoffenheit und keine Quellen für Luftverunreinigungen.

Durch eine hohe Kaltluftproduktionsrate im Bereich des Aubergs ($>20 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{h}$), die auf das sehr stark ausgeprägte Relief zurückzuführen ist, kommt es im Vorhabengebiet zu einer mittleren Kalt- und Flurwinddynamik während autochthoner Wetterlage. Durch den Bau eines Gebäudes wird das Mikroklima, insbesondere die Windverhältnisse vor Ort beeinflusst. Der Bereich gilt als regional bedeutsamer Ausgleichsraum und sollte von Besiedlung freigehalten werden. Emissionen sind zu vermeiden und der Ausbau von Grünzügen ist anzustreben.

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die klimatische Situation sind im weiteren Verfahren zu untersuchen.

Lufthygiene und Lärmschutz

Ziel der Planung ist entsprechend der Vorhabenbeschreibung die planungsrechtliche Absicherung einer „Halle zum Abstellen von max. 12 Oldtimern“. Nach hiesiger Kenntnis „sammeln“ die derzeitigen Flächeneigentümer Oldtimer, so dass eine weitergehende Verkehrserzeugung durch das o. g. Vorhaben ausgeschlossen erscheint. Aus rein fachlicher Sicht sind daher keine weitergehenden direkten Auswirkungen erwartet. Dem im Scoping erfolgten fachlichen Hinweis vom Straßenraum abzurücken bzw. das Vorhaben innerhalb der vorgesehenen Baugrenzen des I17 zu realisieren, um einer allgemeinen Verschlechterung der lufthygienischen Ausbreitungsverhältnisse entgegenzuwirken, wurde gefolgt. Da im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Wohnnutzung erfolgt sind die Aussagen

unter 2.2.1 Fluglärm im Hinblick auf die „Außenwohnbereiche“ entbehrlich bzw. zu streichen. Aus Sicht des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wird zudem umweltplanerisch allgemein angemerkt, dass der 2011 eingeleitete Bebauungsplan I17 unter „3. Ziele und Zweck des Bebauungsplanes“ wie folgt formuliert:

„Entlang der Kölner Straße hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Gemengelage entwickelt. Neben Wohnnutzungen haben sich dort auch gewerbliche Nutzungen etabliert. Dabei handelt es sich zum einen um Handwerks- und vereinzelte Einzelhandelsbetriebe und zum anderen um größere Betriebe, die z.B. Reisemobile, Caravans und mobile Ferienunterkünfte anbieten. Seit vielen Jahren bereits ist die Kölner Straße in Mülheim an der Ruhr ein überregional bekannter Handelsschwerpunkt für Reisemobile (die sogenannte Caravanmeile). In planungsrechtlicher Hinsicht wird das Plangebiet bislang dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zugeordnet. Die in den vergangenen Jahrzehnten vollzogenen baulichen und sonstigen Nutzungen wurden bislang größtenteils nach dem Zulässigkeitsmaßstab des § 35 BauGB beurteilt. Daher konnten die seit den 1970er Jahren ungenehmigt angesiedelten Gewerbebetriebe nachträglich baurechtlich nicht genehmigt werden. Wohnungsbauvorhaben konnten nur in dem engen Zulässigkeitsrahmen des § 35 BauGB genehmigt werden. Damit für die wohnbaulichen Nutzungen im Gebiet einerseits sowie für die Gewerbebetriebe andererseits verbindliche planungsrechtliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit geschaffen werden können, ist die Aufstellung des Bebauungsplans zwingend erforderlich.

*Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kölner Straße/Eschenbruch – I 17“ die städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ordnen und weiter zu sichern. **Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die vorhandenen Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen durch die Festsetzung von Mischgebieten planungsrechtlich zu sichern**“.*

Die aktuelle Festsetzung als „Fläche für eine Oldtimerhalle“ schließt zudem eine langfristige Umnutzung oder Erhöhung der Nutzungsintensität nicht grundsätzlich aus. Eine Wohnnutzung o. ä ist durch entsprechende Festsetzungen explizit auszuschließen.

Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Gegen das Planvorhaben „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ bestehen aus der Sicht des vorbeugenden (gewerblichen) Immissionsschutzes keine Bedenken. Es bestehen derzeit hierzu auch keine Anregungen.

Untere Wasserbehörde

Nach Prüfung der Unterlagen wird festgestellt, dass die wasserrechtlichen Belange korrekt dargestellt wurden. An zwei Stellen besteht Ergänzungsbedarf:

1. Kapitel 1.2 Ziele des Umweltschutzes..., Seite 17; Schutzgut Wasser, in der Spalte Fachplanung/Gutachten sind unterhalb des Landschaftsplans einzufügen:

- Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr (Amtliche Überwachung der Unteren Wasserbehörde, jährliche Fortschreibung seit 2014)
- Gewässerüberwachung des Ministeriums für Umweltschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Durchführung LANUV)

2. Kapitel 2.5 Schutzgut Wasser, 2.5.1 Bestandsbeschreibung, Seite 23, 2. Absatz:

- „...Verwendung einer Chemietoilette, Trocken- oder Komposttoilette an.“

Der rote Schriftzug ist zu ergänzen.

Entwässerung

Gegen den Darlegungstext zu o. g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass es innerhalb des Investitionsprogramms Abwasser immer wieder zur zeitlichen Verschiebung von geplanten Maßnahmen kommen kann. Der Bau des Schmutzwasserkanals in der Kölner Straße (Baulastträger ist Straßen.NRW) im Jahr 2021 kann daher nicht garantiert werden.

Auf Seite 6 des Darlegungstextes wird auf den „Punkt 4.4 Entwässerungskonzept“ verwiesen. Das Entwässerungskonzept befindet sich jedoch unter Punkt 4.3.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Fläche wurde im Zuge des B-Planverfahrens I 17 untersucht. Aus Sicht der UBB bestehen keine Bedenken für den VBB auf der Fläche.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Seitens des Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestehen keine Bedenken.

I. A



(Dr. Zentgraf)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
45466 Mülheim an der Ruhr

mailto: Achim.Urbanski@mulheim-ruhr.de

Datum: 12.06.2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-167/2018
bei Antwort bitte angeben

Herr von Itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

**Aufstellung des BPL "Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch - I17a (v)"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.05.2018, Az: 61.13 - 93.24 - I 17a (v)

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleever Straße



Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Von Seiten des SG 52.03 bestehen keine Bedenken gegen das dargestellte Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Stellungnahme SG 53.01 - Luftreinhalteplanung

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Mülheim zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbusch - I17a(V)“, wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan West.

Der Bebauungsplan liegt außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Ruhrgebiet - Stufe 3.

Dem Darlegungstext zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dem Teil B: Entwurf zum Umweltbericht unter Punkt 2.2.1 „Bestandsbeschreibung (Luftreinhaltung)“ zu entnehmen:

„(...) für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid wurde durch das Landesumweltamt 2011 ein Passivsammler im Bereich der Kölner Straße in Selbeck (...) ca. 1,9 km südlich des Vorhabengebietes, eingerichtet.“

An der Immissionsmessstelle Kölner Straße wurde der gemäß 39. BImSchV über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahr 2016 nicht überschritten.

Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM_{10} , $\text{PM}_{2,5}$) sind für die geplante Änderung nicht zu erwarten.

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung, gibt es keine Bedenken.



Umweltüberwachung Immissionsschutz:

Dez. 53.1 LUP

Durch das Bauleitplanverfahren soll eine 800 m² große Halle zum Abstellen von maximal 12 Oldtimern - ohne Werkstatt- und Sanitärbereich - durch eine vorhabenbezogene Festsetzung „Fläche für eine Oldtimerhalle“ planungsrechtlich gesichert werden.

Eine Seveso-Relevanz im Sinne von § 50 BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie – Überwachung der Ansiedlung – ist nicht vorhanden und wird durch das Verfahren auch nicht ausgelöst.

Aufgrund fehlender Betroffenheit melde ich daher Fehlanzeige.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Fr. Combles-Kutter, Tel. 0211/475-2334, E-Mail: carla.combles-kutter@brd.nrw.de

Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53-LRP)

Herr Stoffels, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: Michael.Stoffels@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf



Im Auftrag
gez. Wolfgang von Itter

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
Az.: BPlan I17a(v)

EMIGRANTEN
13. Mai 2017
AMT VI

DS 16/51/17

Frau Marx / Tel. 68 15 / FAX 58 86 15
Mülheim, den 04.04.2017

An Amt 61

Im Hause

**Bebauungsplan „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch- 17a
(v)Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme zum Vorsorgenden Bodenschutz/Klimaschutz und Klimaanpassung.

I. Vorsorgender Bodenschutz und besonders schutzwürdige Böden

Seit 1998 ist die naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung bei der Aufstellung von Bauleitplänen direkt im § 1a Baugesetzbuch (BauGB) verankert. Nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gehört das Naturgut Boden zum Naturhaushalt im Sinne dieses Gesetzes. Gemäß §13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen besteht nach §13 BNatSchG die Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Der hohe Flächenbedarf für die Errichtung von Gebäuden, Anlagen und Verkehrsflächen stellt erhebliche Ansprüche an eine nachhaltige Stadtentwicklung. Dem daraus resultierenden Handlungsbedarf zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange im Rahmen der kommunalen Planung wird durch das Baugesetzbuch und der geforderten Umweltprüfung Rechnung getragen. Relevante Ziele für den Bodenschutz aus der Bodenschutzklausel des BauGB sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken,
- die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Besonders Schutzwürdige Böden liegen hier nicht vor. Jedoch haben Böden generell eine substratabhängige Speicher-, Filter- und Pufferwirkung. Sie sind Lebensraum für Tieren, Pflanzen und Bodenlebewesen. Insofern sollten Anstrengungen unternommen werden, den Bodenverlust so weit als möglich zu begrenzen und die Auswirkungen für den

Bodenwasserhaushalt und die Verdunstungsleistung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

II. Klimaschutz und Klimaanpassung

Nach § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB sind Klimaschutz und Klimaanpassung ausdrücklich abwägungsrelevante Belange. Insbesondere wegen der langen Nutzungsdauer von Gebäuden und baulicher Infrastruktur bietet die verbindliche Bauleitplanung eine Vielzahl von Ansatzpunkten um eine nachhaltige, am Klimaschutz orientierte städtebauliche Entwicklung zu fördern und planungsrechtlich zu sichern.

Im Bereich des Plangebietes soll eine Halle für Oldtimer entstehen, die unbeheizt ist. Im Zuge der Überplanung sind auch Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung berührt. Hierzu wird auf die Berücksichtigung und Umsetzung von politischen Beschlüssen verwiesen.

(1) Reduzierung der CO₂ Emissionen (Klimabündnis), Mülheim ist seit 1992 Mitglied im Klimabündnis und hat sich per Ratsbeschluss verpflichtet bis zum Jahr 2030 den CO₂ Ausstoß auf der Basis von 1990 zu halbieren. Hierzu müssen noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden, die weit über das hinausgehen, was durch konventionelle Bauweise (ENEV) und Energieversorgung bislang im Neubaubereich im Stadtgebiet praktiziert wird.

(2) Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Energie (A11/0261-01) zu Handlungsansätzen und Leitgedanken zu Klimaschutz und Klimaanpassung als grundlegendes Handlungskonzept.

(3) Beschluss des Energetischen Stadtentwicklungsplanes im Rat der Stadt (V16/002701)

Die verbindliche Bauleitplanung bietet eine Vielzahl von Ansatzpunkten, um eine nachhaltige, am Klimaschutz orientierte städtebauliche Entwicklung zu fördern und planungsrechtlich zu sichern. Hierzu steht ein ganzer Instrumentenkasten zur Verfügung. Neben den Festsetzungsmöglichkeiten nach Baugesetzbuch (BauGB) sind vertragliche Vereinbarungen- insbesondere städtebauliche Verträge möglich.

Unversiegelte Böden und Vegetation erbringen eine Substrat- und vegetationsabhängige hohe Verdunstungsleistung bzw. Kühlwirkung. Daher ist auf die Gestaltung von Oberflächen und Ausrichtung der Baukörper unter diesen Aspekten ein besonderes Augenmerk zu richten. Bei der Freiraumgestaltung und Außengestaltung der Gebäude sollten die prognostizierten klimatischen Veränderungen der kommenden Jahrzehnte Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere die zunehmenden heißen Tage und Trockenperioden.

Gute Ansatzpunkte liegen hier in der Oberflächenstruktur und der Farbgebung der Gebäudehülle, sowie in dem Umfang und der Art der Begrünung z.B. durch Dachbegrünung

bzw. durch die Anlage von Oberflächen und Becken mit verdunstungsintensiven Substraten oder Wasser.

Lagerhallen sind wegen Ihrer großen Dachflächen besonders geeignet zur Erzeugung von solarer Wärme bzw. Strom. Eine Anlage zur solaren Energiegewinnung wird daher nahegelegt.

Im weiteren Verfahrensverlauf sollten folgende Angaben gemacht werden:

- Bilanzierung der Flächennutzung vorher/nachher entsprechend der Oberflächenversiegelung (Angaben in m^2)
- Abschätzung der Verdunstungsleistung vorher/nachher und Angaben zum Ausgleich sofern relevant
- Energie- und CO₂ Bilanz (vorher/nachher) Angaben in kWh und kg CO₂ Äquivalente
- regenerative Energiegewinnung Energieart/Installierte Leistung

i.A.



Ulrike Marx

ENERGIE

21. Juni 2018

AMT 61 

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung Bauaufsicht
und Stadtentwicklung
45466 Mülheim an der Ruhr

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 13. Juni 2018
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2018-268
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aufstellung des Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch – I 17a (v)“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 25.04.2018 - 61.13-93.24 - I 17a (v) -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Rasen-
eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Constantin
der Große“, über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen
Bergwerksfeld „Congo“; über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwi-
schen erloschenen Bergwerksfeld „Neu Crefeld II“ sowie über dem auf
Zinkerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Roland V“.
Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Constantin der Große“ war die
Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.
Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar. Die letzten Eigentü-
merinnen der Bergwerksfelder „Congo“, „Neu Crefeld II“ und „Roland V“

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit



der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

EINGEGANGEN

24. Mai 2018

AMT 61

DS 2815/18

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Mülheim an der Ruhr
Ordnungsamt
Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr

Zweitschrift



Datum 08.05.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5117000-71/18/
bei Antwort bitte angeben

Herr Weihe
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Mülheim an der Ruhr, Bebauungsplan „Oldtimerhalle Kölner Straße /
Eschenbruch - I 17a (v)

Ihr Schreiben vom 25.04.2018, Az.: 61.13 - 93.24 - I 17a (v)

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

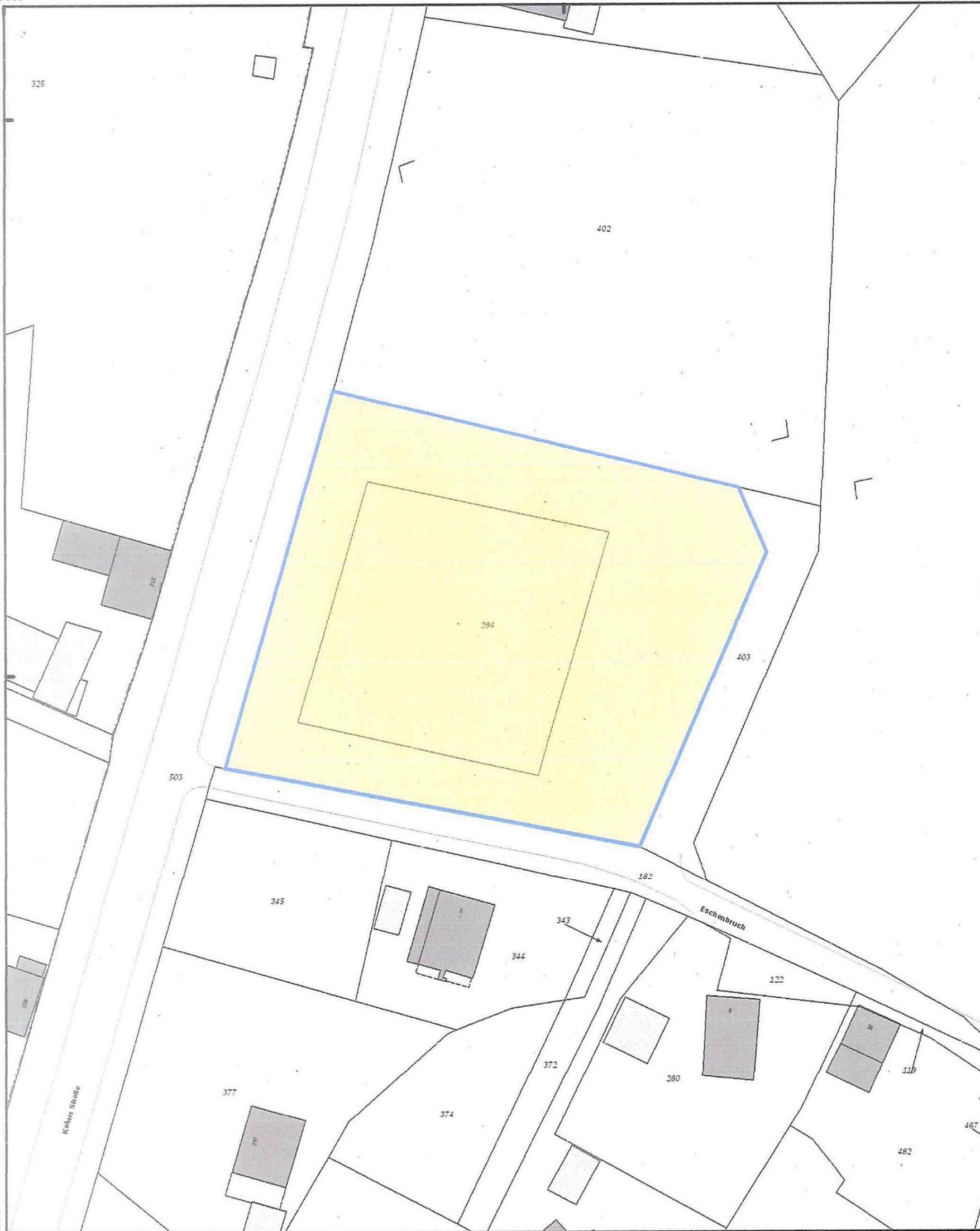
Im Auftrag

(Weihe)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :
22.5-3-5117000-71/18**

Maßstab : 1:1.000
 Datum : 08.05.2018

Legende	
	ausgewertete Fläche(n)
	Blindgängerverdacht
	geräumte Blindgänger
	geräumte Fläche
	Detektion nicht möglich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
	Laufgraben
	Panzergraben
	Schützenloch
	Stellung
	militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

